

Satzung der Gesellschaft für Osteogenesis imperfecta **Betroffene e.V.**

Landesverband Baden - Württemberg

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Osteogenesis imperfecta Betroffene e.V. Landesverband Baden - Württemberg. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Stuttgart.

§2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Osteogenesis imperfecta Betroffenen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Betreuung und Aufklärung von Osteogenesis imperfecta Betroffenen und ihrer Angehörigen
 - Förderung und Unterstützung von Aktivitäten zur Erforschung und Behandlung von Osteogenesis imperfecta
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme der von Osteogenesis imperfecta Betroffenen und ihrer Angehörigen.

1. Zweck des Vereins ist es, die Arbeit der „Stiftung Osteogenesis imperfecta Betroffene“ mit dem Sitz in Stuttgart ideell sowie dadurch zu fördern, dass er finanzielle Mittel für die Verwirklichung von deren steuerbegünstigten Zwecken beschafft.

Zweck der „Stiftung Osteogenesis imperfecta Betroffene“ ist es, als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen und Träger der Hilfe für Menschen, die von Osteogenesis imperfecta betroffen sind, bei ihrer Arbeit zu unterstützen und zwar insbesondere die Arbeit des Vereins „Gesellschaft für Osteogenesis imperfecta Betroffene e. V. – Landesverband Baden-Württemberg.“

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§3

Mitgliedschaft

1. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die sich dem Zweck des Vereins verbunden fühlen.

Ordentliche Mitglieder des Vereins können auch juristische Personen werden, sofern sie durch ihren Tätigkeitsbereich mit der Betreuung und Förderung von Osteogenesis imperfecta Betroffenen betraut sind.

Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Sie unterstützen die Tätigkeit des Vereins durch Zahlung eines von ihnen jährlich selbst bestimmenden monatlichen Betrages, der den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag nicht unterschreiten darf.

2. Der Antrag um Aufnahme als Mitglied kann jederzeit schriftlich dem Vorstand 3/ eingereicht werden. Dabei ist anzugeben, welcher der drei Gruppen man sich zugehörig fühlt.

- Betroffene
- Angehörige
- Beruflich mit Osteogenesis imperfecta Befasste und Sonstige

Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand. Bei Ablehnung des Antrages steht dem Bewerber die Anrufung der Mitgliederversammlung zu.

Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit natürliche und juristische Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Landesverband und die Förderung seiner Ziele in besonderer Weise verdienst gemacht haben.

Ehrenmitgliedern stehen dieselben Rechte wie den ordentlichen Mitgliedern zu. Ehrenmitglieder sind zur Zahlung eines regelmäßigen Mitgliedsbeitrages nicht verpflichtet.

3. Jedes Mitglied des Landesverbandes ist gleichzeitig Mitglied des Bundesverbandes.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer vierteljährigen Kündigungsfrist zulässig. Außerdem endet die Mitgliedschaft durch Tod bzw. das Erlöschen der Mitgliederkörperschaft.

Der Ausschluss aus dem Verein kann bei schwerem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Vorstandsbeschluss mittels eingeschriebenen Briefs erfolgen. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied per Einschreiben zu einer Stellungnahme aufzufordern.

Zum Ausschluss ist ein einstimmiger Beschluss aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe die Berufung der Mitgliederversammlung zu.

§4

Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - Mitgliederbeiträge
 - Spenden und Sachzuwendungen
 - Zuschüsse öffentlicher und privater Träger

Die Mitgliederbeiträge werden vom Bundesverband (Gesellschaft für Osteogenesis imperfecta Betroffene e. V.) für alle Mitglieder erhoben. Der Bundesvorstand trifft im Einvernehmen mit den Landesverbänden eine Vereinbarung über die Höhe der Mitgliederbeiträge, die an die Landesverbände abgeführt werden. Mitgliederbeiträge werden bei Erlöschen der Mitgliedschaft nicht rückerstattet.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes für die steuerbegünstigten Zwecke der

Behindertenhilfe gemäß § 14 der Satzung zu verwenden.

§5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Beschlussvorstand

§6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von 2. Vorsitzenden, einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und so rechtzeitig, dass alle Mitglieder spätestens vier Wochen vorher unterrichtet sind.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder ein Viertel aller Mitglieder es unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. Die Versammlung muss dann innerhalb von 2 Wochen vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden.

§7

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte

- b. Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c. Entlastung des Beschlussvorstandes
 - d. Wahl des Beschlussvorstandes
 - e. Wahl von Kassenprüfern, die nicht dem Beschlussvorstand angehören dürfen
 - f. Änderung der Satzung
 - g. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - h. Beschlussfassung über die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grund
 - i. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern als Berufungsinstanz
 - j. Auflösung des Landesverbandes
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
 3. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn drei erschienene stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
 4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medien beschließt die Mitgliederversammlung.
 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß nach Maßgabe der Satzung erfolgt. ist.
 6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung sind 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; zur Auflösung des Landesverbandes eine 3/4 Mehrheit.

7. Für die Wahl gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Mandat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es sollte folgende Festlegungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§8

Anträge an die Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied kann beim Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Derartige Anträge müssen dem 1. Vorsitzenden im Zweifelsfall 4 Wochen vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§9

Vertretungsvorstand Beschlussvorstand

1. Der Beschlussvorstand, auch Vorstandschafft genannt, umfasst den
 - 1. Vorsitzenden, den
 - 2. Vorsitzenden,
 - den Kassenwart,
 - den Schriftführer und ein
 - Ansprechpartner für Osteogenesis imperfecta Betroffene.

Sämtliche Vorstandsmitglieder arbeiten für den Verein ehrenamtlich. Vom Vorstand genehmigte und nachgewiesene Auslagen werden erstattet. Der Kassenwart verwaltet die Kasse und führt ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben.

2. Der Beschlussvorstand ist lediglich berechtigt, die laufenden Geschäfte bzw. Einzelausgaben bis zu einer Höhe von DM 5000.- abzuwickeln. Darüber hinaus ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Der Beschlussvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, kann sich der Beschlussvorstand bis zur regulären Neuwahl bis zu zwei Mitgliedern durch kooptieren selbst ergänzen.
4. Als Vorstandsmitglied wählbar ist jede natürliche Person, die ordentliches Mitglied des Vereins ist, oder einer Vereinigung angehört, die ordentliches Mitglied ist.

Die Vorstandsfunktion endet mit dem Ausscheiden der natürlichen Person aus dem Verein, dem Ausscheiden der zugehörigen Vereinigung, oder der Ablösung durch Neuwahl oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung.

§10

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vertretungsvorstand, auch Vorstand genannt, bezeichnet den 1. und 2. Vorsitzenden, und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, oder durch Vereinbarung einem etwaigen hauptamtlichen Geschäftsführer übertragen wurden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder der beiden Vorsitzenden ist einzeln vertretungsberechtigt.

§11

Beschlussfassung des Beschlussvorstandes

1. Vorstandssitzungen des Beschlussvorstandes sind mindestens zweimal im Jahr vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen; außerdem dann, wenn wenigstens zwei seiner Mitglieder dies fordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuhalten.

2. Der Beschlussvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.
3. Die Vorstandssitzungen des Beschlussvorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Über die Vorstandssitzungen des Beschlussvorstandes sind Niederschriften zu fertigen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn 4/5 aller Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
7. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

§13

Allgemeine Bestimmungen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung oder einem Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Die vom Verein angestellten Personen erhalten aus den Mitteln, die dem Verein gemäß §4 zufließen, eine Vergütung.

§14

Auflösung

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung, mit der in §7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei der Auflösung oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen an den Bundesverband Gesellschaft für Osteogenesis imperfecta Betroffene e. V. oder an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, mit der Auflage, die Mittel zur Förderung von Körperbehinderten, insbesondere von Osteogenesis imperfecta Betroffenen, zu verwenden.

2. Bei der Auflösung oder einem Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst.

§15

Ermächtigung

1. Der Vorstand wird beauftragt, die Gemeinnützigkeit beim Finanzamt zu beantragen, ebenso wie eine Eintragung in das Vereinsregister.
2. Der Vorstand Wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Abänderungen oder Ergänzungen, soweit sie zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, und solche Abänderungen, die behördlich angeordnet sind selbständig vorzunehmen.
3. Böttingen den 23.01.1993